

## § 12

**Begrenzung der Redezeit**

(1) Über die Begrenzung der Redezeit können die Tagungsleitung und jedes andere Mitglied der »Volksvertretung« Vorschläge unterbreiten.

(2) Über die Begrenzung der Redezeit beschließt die **Volksvertretung**.

## § 13

**Aufgaben des Vorsitzenden der Tagungsleitung**

- (1) Dem Vorsitzenden der Tagungsleitung obliegt es,
  - a) das Wort zu erteilen,
  - b) über Anträge und Vorlagen beraten und abstimmen zu lassen,
  - c) das Ergebnis von Abstimmungen festzustellen,
  - d) für die Ordnung im Sitzungssaal zu sorgen und die Sitzung zu unterbrechen, wenn das durch besondere Umstände erforderlich ist,
  - e) die Beratung zu schließen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Volksvertretung dies beschlossen hat,
  - f) das Protokoll der Tagung der Volksvertretung zu bestätigen,
  - g) gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates die Beschlüsse der Volksvertretung am Ende der Sitzung auszufertigen.

(2) Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Vorsitzende der Tagungsleitung ein Mitglied der Tagungsleitung zu seinem Vertreter.

## § 14

**Aufgaben der übrigen Mitglieder der Tagungsleitung**

- (1) Die übrigen Mitglieder der Tagungsleitung unterstützen den Vorsitzenden in der Geschäftsführung.
- (2) Sie beraten mit dem Vorsitzenden der Tagungsleitung wichtige Entscheidungen der Tagungsleitung.

## § 15

**Wortmeldungen zu Gegenständen der Tagesordnung**

- (1) Abgeordnete, die zu Gegenständen der Tagesordnung sprechen wollen, melden sich bei der Tagungsleitung zu Wort.
- (2) Das Wort soll grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt werden.
- (3) Mitgliedern des Rates und höherer Volksvertretungen kann auf Antrag außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

## § 16

**Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- (1) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen kann ein Abgeordneter nur zur Geschäftsordnung sprechen. Ihm ist als nächstem Redner das Wort zu erteilen.
- (2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie sich auf die ordnungsgemäße Erledigung der Tagesordnung beziehen. Bei der Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen darf nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Der Antrag ist sofort zur Abstimmung zu bringen.

## § 17

**Worterteilung an Bürger**

(1) Bürgern, die an der Tagung der Volksvertretung teilnehmen, kann das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung erteilt werden.

(2) Bei Wortmeldungen von Bürgern entscheidet die Volksvertretung darüber, ob und wann das Wort erteilt werden kann.

(3) Für das Auftreten von Bürgern vor der Volksvertretung gelten die Bestimmungen für die Abgeordneten sinngemäß.

## III

**Beratung und Abstimmung**

## § 18

**Abänderungsvorschläge**

(1) Bis zum Schluß der Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung können jederzeit Abänderungsvorschläge zu den gemäß § 5 eingebrachten Vorlagen gemacht werden.

(2) Abänderungsvorschläge sind der Tagungsleitung in der Regel schriftlich zu übergeben.

## § 19

**Anfragen und Auskünfte**

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, an die Mitglieder des Rates und Leiter der Fachorgane Anfragen zu stellen.

(2) Über die beabsichtigte Anfrage sollen nach Möglichkeit das zuständige Mitglied des Rates oder der zuständige Leiter eines Fachorgans rechtzeitig informiert werden, damit eine qualifizierte Beantwortung während der Tagung der Volksvertretung gewährleistet ist.

(3) Ist eine sofortige Beantwortung einer Anfrage nicht möglich, so ist sie spätestens innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(4) Die Abgeordneten haben das Recht, an die zur Tagung eingeladenen Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen zum Gegenstand der Tagesordnung Anfragen zu richten.

(5) Die Volksvertretung hat das Recht, von den Leitern der im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee, der Staatskontrolle, der ihr nicht unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Bank- und Versicherungswesens Auskünfte zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

## § 20

**Beschlußfassung**

(1) Die Beschlüsse der Volksvertretung werden **mit** einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Bei Stimmengleichheit kann die Vorlage noch ein zweites Mal zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.